



Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Förderungsaufruf

für Projekteinreichungen

im Bereich

Integration

2025-2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/3 Förderungen Integration

Wien Stand: 13. Mai 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an foerderungen.integration@bka.gv.at.

Inhalt

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	5
1.1 Einführung.....	5
1.2 Inhaltliche Grundlagen	6
1.3 Rechtsgrundlagen	7
1.4 Zielgruppe	9
2 Ziele & Maßnahmen	12
2.1 Übersicht.....	12
2.2 Maßnahme I 1: Sprache und Bildung	14
2.3 Maßnahme I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	16
2.4 Maßnahme I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben	17
2.5 Maßnahme I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement.....	19
2.6 Maßnahme I 5: Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen	20
2.7 Maßnahme I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten.....	22
3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe	24
3.1 Grundsatz der Subsidiarität	24
3.2 Höhe und Umfang der Kofinanzierung	25
3.3 Auszahlung der Förderungsmittel	27
4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung.....	28
4.1 Laufzeit der Projekte.....	28
4.2 Kriterien für Förderungswerbende.....	28
4.3 Checkliste zur Förderungswürdigkeit	30
4.4 Online Antragstellung und einzureichende Unterlagen.....	31
4.5 Begleitdokumente zum Online Antrag:	32
4.6 Einreichfrist und Online Antragstellung	33
5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess	36
5.1 Formale Ausscheidungskriterien	36
5.2 Bewertung und Auswahl.....	37
6 Verpflichtende Indikatoren.....	39
6.1 Grundsätzliches zu Indikatoren	39
6.2 Erhebung und Berichtswesen von Indikatoren	41
6.2.1 Erarbeitung von Indikatoren.....	41
6.2.2 Dokumentationspflicht	42
6.2.3 Zählweise von Indikatoren.....	43

7 Anhang.....	45
Anhang 1 – Tabelle zu Kostensätze für 2025 und 2026	45

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

1.1 Einführung

Der von der Europäischen Kommission eingerichtete **Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027** knüpft an die vorhergehende Fondsperiode des AMIF 2014-2020 an. In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres, BMI - Abteilung V/A/4, als zuständige Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fonds verantwortlich. Zudem ist es für Maßnahmen in den Bereichen Asyl- und Rückkehr zuständig, während der Bereich Integration inhaltlich dem Bundeskanzleramt, BKA - Abteilung II/3 obliegt. Der gegenständliche Aufruf sowie alle Informationen beziehen sich rein auf den Bereich Integration. Nachdem in Österreich die im nationalen Programm definierten Maßnahmen im Rahmen des AMIF 2021-2027 im Jahr 2023 erstmals angelaufen sind, erfolgt nun der zweite „Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen“ des BKA für den Bereich Integration.

Im gegenständlichen Förderaufruf soll einerseits an bereits bewährte Integrationsangebote angeknüpft werden und andererseits sollen innovative Maßnahmen und Strategien vorangetrieben werden, die Drittstaatsangehörige ab Erhalt einer langfristigen Aufenthaltsperspektive bestmöglich unterstützen. Um ein selbstständiges Leben in der österreichischen Gesellschaft führen zu können, benötigt es etwa neben der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unter anderem auch eines europäischen Werte- und Kulturverständnisses.

Hinweis zu wesentlichen Neuerungen:

- Erweiterung der Zielgruppe um jene der Vertriebenen (siehe 1.4).
- Für den Bereich Integration gibt es eine eigene Sonderrichtlinie¹.
- Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (Simplified Cost Options, SCOs) ist verpflichtend und in einem für alle Bereiche des AMIF geltenden

¹ siehe „Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“

Dokument als Anhang auch Teil der Sonderrichtlinie Integration². Konkret sind im Bereich Integration alle Personalkosten betroffen, für welche bei einer Laufzeit von 2025-2026 angepasste, pauschalisierte Stundensätze (siehe Anhang 1) je nach Projektfunktion gelten.

- Nach Vorgaben der Europäischen Kommission sollen die Berichtslegungspflichten künftig mithilfe einer digitalen Datenbank (wie bei anderen EU-Fonds, z.B. EFRE) erfolgen. Diese und weitere Details werden sobald wie möglich veröffentlicht.
- Der Antrag ist online einzubringen. Für genauere Informationen darf auf Punkt 4.4 des gegenständlichen Dokuments verwiesen werden.

1.2 Inhaltliche Grundlagen

Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) deckt mit sieben Handlungsfeldern alle gesellschaftlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Integration ab. Ergänzt wird der NAP.I durch den 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, dessen Ziel es ist, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte so rasch als möglich zu integrieren und ihnen eine Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen. Für die Umsetzung bedarf es auf allen Ebenen Maßnahmen um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von Flüchtlingen zu schaffen, ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Im Sommer 2017 wurde mit dem Integrationsgesetz (IntG) eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie anderen Drittstaatsangehörigen geschaffen. Das Integrationsgesetz regelt in den Bereichen Sprache und Orientierung die zentralen Rahmenbedingungen für die Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten, rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und Vertriebenen. Es regelt Integrationsangebote und Mitwirkungspflichten. Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte umfassen Deutsch- und Wertekurse, rechtmäßig niedergelassene

² siehe die für den Bereich Integration relevanten Punkte im Anhang „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ zur „Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“

Drittstaatsangehörige haben Deutschkenntnisse im Rahmen der Integrationsvereinbarung nachzuweisen und Vertriebene können Deutsch- und Orientierungskurse absolvieren.

Die Mitgliedstaaten der EU aktivierten am 3. März 2022 erstmals die Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) zum Schutz der Flüchtlinge aus der Ukraine. Der vorübergehende Schutz ist ein Mechanismus, der im Fall eines Massenzustroms von Menschen angewandt werden kann, um Personen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofort und kollektiv (d. h. ohne vorherige Prüfung von Einzelanträgen) Schutz zu gewähren. In Österreich wurde die Massenzustrom-Richtlinie mit der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung) umgesetzt. Die Integrationsförderung im AMIF soll nun auch die bestehenden Angebote oder gesetzlich verankerten Maßnahmen in diesem Zusammenhang subsidiär ergänzen bzw. Zielgruppen erreichen, die durch bestehende Mechanismen nicht (ausreichend) erreicht werden können.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des AMIF sind:

- die Verordnung (EU) 2021/1060³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- die Verordnung (EU) 2021/1147⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF VO)

³ [VO 1060/2021](#)

⁴ [VO 1147/2021](#)

- die Verordnung (EU) 2022/585⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. April 2022 zur Änderung u.a. der Verordnungen (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,
- die von der Europäischen Kommission (EK) auf Basis der vorgenannten Verordnungen erlassenen bzw. noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Zu beachten und einzuhalten sind ferner:

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)⁶, BGBl. II Nr. 208/2014,
- die Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen (in Folge AMIF-Sonderrichtlinie Integration) inklusive Anhang „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ (in Folge Methodologie SCO),
- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG)⁷, BGBl. I Nr. 68/2017,
- § 68 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)⁸, BGBl. I Nr. 100/2005,
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382⁹ des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.März.2022, 1),
- § 62 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 und die darauf aufbauende Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für

⁵ [VO 2022/585](#)

⁶ [ARR 2014](#)

⁷ [Integrationsgesetz](#)

⁸ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005

⁹ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382](#)

aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)¹⁰, BGBl. II Nr. 92/202,

- die Verordnung (EU) 2016/679¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04. Mai 2016 S. 1,
- das Bundesgesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG)¹², BGBl. I Nr. 165/1999,
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Zielgruppe

Im gegenständlichen Förderungsauftrag werden nur Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden **Kategorien** beziehen:

- Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind,
- Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (keine Asylwerberinnen und Asylwerber),
- Personen mit Vertriebenenstatus in Sinne der Vertriebenen-Verordnung (BGBl. 92/2022.)¹³
- Familienangehörige gemäß § 2 der Vertriebenen-Verordnung,
- Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung verfügen (§ 62 AsylG 2005),
- in bestimmten Fällen können auch – abhängig von der jeweiligen Maßnahme – Personen, die nicht zur genannten Zielgruppe zählen, am Projekt teilnehmen (vgl. Art 16 Abs. 10 AMIF VO sowie Anhang III Abs. 3 ebd.):

¹⁰ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) [BGBl. II 92/2022](#).

¹¹ [DSGVO](#)

¹² [Datenschutzgesetz](#)

¹³ Vobehaltlich der Gültigkeit einschlägiger Rechtsgrundlagen

- Nächste Verwandte (gerade Linie) von Personen, die der genannten Zielgruppe angehören, können gefördert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass dies für die effektive Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Für die Teilnahme von direkten Verwandten der genannten Zielgruppe ist es zwingend erforderlich, dass auch die verwandte Person mit Drittstaatsangehörigkeit am Projekt teilnimmt, denn nur an sich förderungsfähigen Zielgruppe gehört nur die Person mit Drittstaatsangehörigkeit. Die Teilnahmeberechtigung an Integrationsmaßnahmen von direkten Verwandten, die keine Drittstaatsangehörigen sind, besteht nur unter dieser Voraussetzung und nicht eigenständig. Diese Option ist weiters nur möglich, sofern je eine Minderjährige oder ein Minderjähriger und ihr oder sein volljähriger nächster Verwandter an einer Projektaktivität teilnehmen. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sowie des Erfordernisses der Teilnahme dieser Personen für die effektive Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Förderungsnehmenden.
- In Maßnahme I 4 auch die Mehrheitsgesellschaft (siehe 2.5.).
- In Maßnahme I 5 auch Personen, die nicht der Zielgruppe angehören, wie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Akteurinnen und Akteure, wie z.B. lokale und regionale Behörden (siehe 2.6.).

HINWEIS zur Teilnehmendokumentation: Die Zielgruppenzugehörigkeit ist durch verpflichtend zu führende Listen über teilnehmende Personen sowie verpflichtende Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten etc. nachweislich zu dokumentieren und im Zuge des Berichtswesens dem Förderungsgeber auf Nachfrage vorzulegen. Hierzu darf auf die als Anhang 2 zum gegenständlichen Projektauftrag fungierende „Information zu Zielgruppenkontrolle und Zielgruppennachweisen“ verwiesen werden.

Spezifische Zielgruppen des Aufrufs:

- **Frauen:** Frauen gelten als wichtige Multiplikatorinnen im Integrationsprozess der gesamten Familie. Sie nehmen eine wichtige Vermittlungsfunktion bei der Weitergabe von Werten ein und sind Triebfedern im Bereich Bildung. Bei geschlechterspezifischer Betrachtung der Arbeitsmarktintegration weisen Frauen aus der Zielgruppe eine deutlich niedrigere Erwerbsquote vor, insbesondere bei Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Jene Frauen sind verstärkt zu fördern und gezielt zu unterstützen. Entscheidend ist auch, diese Angebote mit adäquaten

Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu verknüpfen, um auch die Partizipation von Frauen mit Betreuungspflichten sicherzustellen.

Jugendliche und junge Erwachsene: Bei der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von besonderer Bedeutung sind dabei Bildung und Spracherwerb, Arbeitsmarkt und die soziale und identifikatorische Integration.

Gleichzeitig stehen Jugendliche und junge Erwachsene vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die sie auf ihrem Weg ins Erwachsenenalter meistern müssen. Von der Bewältigung der Anforderungen im Ausbildungsbereich, ersten Schritten am Arbeitsmarkt bis hin zur Suche nach der eigenen Identität und dem Umgang mit sozialen und emotionalen Veränderungen, durchleben junge Menschen eine äußerst anspruchsvolle Phase ihres Lebens.

Diese Phase stellt oftmals für männliche Jugendliche und junge Männer eine größere Herausforderung dar, weshalb es für diese Zielgruppe spezifische Angebote braucht.

2 Ziele & Maßnahmen

2.1 Übersicht

Der gegenständliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen dient zur Erfüllung des folgend beschriebenen Zieles „Legale Migration und Integration“ (gemäß Art. 3 Abs. (2) lit. b der AMIF VO): „Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;“ Österreich hat als EU-Mitgliedstaat Maßnahmen gemäß dem Anhang II der AMIF VO bzw. Anhang III der AMIF VO zu setzen, um einen Beitrag zu dem oben genannten Ziel zu leisten.

Im gegenständlichen Aufruf können Projektvorschläge zu folgenden Maßnahmen (M I) eingereicht werden:

M I 1: Sprache und Bildung

M I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

M I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

M I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

M I 5: Kapazitätenaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

M I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten

Beachten Sie folgende Aspekte zu den Maßnahmen:

- **keine maßnahmenübergreifenden Projekte:** Im Integrationsbereich ist der Projektvorschlag einer Maßnahme zuzuordnen. Die Durchführung eines Projekts, das mehrere Maßnahmen umfasst, ist daher nicht möglich.
- **Kinderbeaufsichtigung:** Alle Projektaktivitäten mit Anwesenheitserfordernis sollten die Möglichkeit einer Kinderbeaufsichtigung beinhalten, um insbesondere für Frauen eine möglichst niederschwellige Projektteilnahme zu ermöglichen.
- **laufende Evaluierung:** Für Projekte jeglicher Maßnahmen gilt, dass eine laufende Evaluierung des Bedarfs der Maßnahmen bei der Zielgruppe erfolgen und bei Abweichung vom Planwert innerhalb der Projektlaufzeit¹⁴ rechtzeitig angepasst werden soll.
- **verpflichtende Indikatoren:** Im Antragsformular muss die geplante Zielzahlerreichung zu den festgelegten Indikatoren der jeweiligen Maßnahme (siehe Anhang 3) angegeben werden und im Zuge der Projektumsetzung entsprechend den Berichtspflichten nachgewiesen werden.

Orientierungsfragen für die Projekteinreichung

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- ✓ **Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders starke Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe auf?**
- ✓ **Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?**
- ✓ **Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens nachhaltig und messbar?**

¹⁴ bis spätestens 3 Monate vor Projektende (siehe AMIF-Sonderrichtlinie Integration, Pkt. 7.4.6. Abs. 2)

2.2 Maßnahme I 1: Sprache und Bildung

Zielsetzungen:

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die unumgängliche Grundlage für eine gelungene Integration. Investitionen in den Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbschancen und eröffnen den Zugang zur Teilnahme an der Gesellschaft.

Es ist daher notwendig, diese Sprachkenntnisse Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowohl niederschwellig mit ehrenamtlicher Unterstützung als auch in strukturierter und qualitativ entsprechender Form zu vermitteln. Personen mit Kinderbetreuungspflichten nehmen weniger häufig Spracherwerbsmaßnahmen in Anspruch. Es sollen daher spezifische Bildungsmaßnahmen angeboten werden, wie etwa heterogene Sprachkurse inklusive Kinderbetreuung sowie entsprechende Beratungs- und Begleitangebote zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse und Vorkenntnisse von Personen mit Betreuungspflichten.

Es sollen niederschwellige Lernangebote für Deutscheinsteigerinnen und Deutscheinsteiger angeboten werden. Diese sollen an das Erlernen der deutschen Sprache heranzuführen, grundlegende Lernkompetenzen vermitteln sowie Orientierungswissen und Fähigkeiten in der Alltagskommunikation stärken. Der Ein- und Ausstieg soll für die Teilnehmenden flexibel möglich sein und gegebenenfalls etwaige Wartezeiten auf einen Deutschkursbeginn überbrücken, wobei die Teilnahme grundsätzlich für eine kurze Dauer vorgesehen ist. Im Rahmen dessen sollen insbesondere Personen aus der Zielgruppe erreicht werden, die von zuständigen Stellen wie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder/und AMS weitervermittelt werden. Weiters soll im Zuge der Sprachvermittlung auch ein Verständnis dafür geschaffen werden, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert.

Untrennbar mit dem Spracherwerb verknüpft sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ist diesen sowie den Eltern auch die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem bereitzustellen, um so die Chancen, die dieses bietet, bestmöglich nutzen zu können und dadurch die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher und der Jugendlichen, die weder einer weiterführenden Ausbildung noch einer Beschäftigung nachgehen (NEET¹⁵) zu

¹⁵ Not in Education, Employment or Training

reduzieren und den Bildungserfolg zu erhöhen. Hinzu kommt, dass Eltern einen großen Einfluss auf die erfolgreichen Bildungs- und Berufsverläufe ihrer Kinder haben und meist auch große Erwartungen daran knüpfen. Daher sollten zugewanderte Eltern in Belange, die die schulische Laufbahn ihrer Kinder betreffen, noch stärker eingebunden werden.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 1:

- Kinder und Jugendliche mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ergänzend zum institutionellen Bildungsangebot,
- Personen, für die gesetzlich keine Sprachförderungsangebote vorgesehen sind (z.B. Integrationsvereinbarung kommt nicht zur Anwendung),
- Personen, die die Zeit vor einem Kursstart gemäß IntG (z.B. Startpaket Deutsch & Integration) mit Lernangeboten überbrücken möchten bzw. Personen, die das Lernziel auf den Niveaus Alpha oder A1 gemäß IntG wiederholt nicht erreicht haben,
- Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen,
- Personen mit familiär bzw. sozial eingeschränkten Rahmenbedingungen, insbesondere Frauen,
- Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, adäquate Sprachförderungsangebote in Anspruch zu nehmen,
- Personen, die bereits aus dem Bildungssystem ausgeschieden sind, wie „Drop-Outs“, Personen ohne Bildungsabschluss oder „NEETs“.

Projekte mit folgenden Aktivitäten sind unter der Maßnahme I 1 einzuordnen:

- Lernbetreuung bzw. Lernhilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche abseits des institutionellen Bildungssystems,
- Maßnahmen zur Information und Orientierungshilfe zu Ausbildungschancen und Berufsbildern für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche,
- Maßnahmen zur Information für Eltern zum österreichischen Bildungssystem, insbesondere Frauen bzw. Erziehungsberechtigte mit kleinen und/oder schulpflichtigen Kindern,
- niederschwellige Lernangebote für Deutscheinsteigerinnen und Deutscheinsteiger zum Heranführen an das Erlernen der deutschen Sprache mit flexiblen Ein- und Austrittsdaten, um in weiterer Folge erfolgreich an einem Deutschkurs teilzunehmen,
- niederschwellige Sprachlern- und Bildungsmaßnahmen für Personen mit Lerndefiziten, ältere Personen und bildungsferne Personen, die in Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen wie ÖIF oder/und AMS vermittelt werden,

- Sprachlern- und Bildungsmaßnahmen speziell für Personen mit Einschränkungen bzw. Behinderungen, wie einer Hörbehinderung,
- Maßnahmen zum Kompetenzerwerb und -ausbau im Rahmen der Erwachsenenbildung.

HINWEIS: Die Abgrenzung zur Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse (nach GERS) bis zum Niveau C1 nach IntG ist einzuhalten (siehe 3.1). Für die Abnahme von ÖIF-Prüfungen ist eine ÖIF-Zertifizierung des Kursträgers Voraussetzung.

2.3 Maßnahme I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Zielsetzungen:

Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern ist häufig auch das Eintrittstor zur gesellschaftlichen Teilhabe und für ein selbstbestimmtes Leben. Die rasche Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundene Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit ist eines der vorrangigen Ziele im Integrationsprozess von Zugewanderten. Damit sich Personen mit einer gesicherten Bleibeperspektive erfolgreich in Österreich integrieren können, ist die rasche Selbsterhaltungsfähigkeit zentral. Die Vorbereitung zur Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe stellt einen weiteren Schwerpunkt der Integrationsarbeit dar.

Neben fachspezifischem Spracherwerb soll durch begleitende Arbeitsmarktberatung bzw. Berufsorientierung sowie Mentoring- und Orientierungsprogramme auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Anhand zugeschnittener Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung von Mangelberufen und zukunftsweisender Berufszweige, sollen insbesondere Frauen und Jugendliche aus der Zielgruppe beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt bzw. beim Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben unterstützt werden. Ergänzend dazu sollen auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf Bewerbungsprozesse angeboten werden.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 2:

- Jugendliche und junge Erwachsene im Übergang zwischen Schule und Beruf
- Frauen, mit oder ohne arbeitsmarktrelevanten Erfahrungen bzw. Qualifizierungen.

Projekte mit folgenden Aktivitäten sind unter der Maßnahme I 2 einzuordnen:

- berufsspezifische Fachsprachkurse optional mit Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen insbesondere in Mangelberufen, in Branchen mit Fachkräftemangel bzw. zukunftssträchtige Branchen,
- berufsbegleitende Fachsprachkurse in Form von Abend- und Onlinekursen. Diese flexiblen Angebote sind besonders wichtig, um vor allem Personen mit Kinderbetreuungspflichten aber auch Personen, die bereits erwerbstätig sind und ihre Fachsprachkenntnisse ausbauen wollen, die Teilnahme zu ermöglichen.
- Mentoring- und Orientierungsprogramme zur vorbereitenden Unterstützung beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt und ergänzenden Vorbereitungsmaßnahmen zum Bewerbungsprozess,
- Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, etwa als Vorbereitung zur Lehre,
- frauenspezifische Beratungs- und Schulungsangebote, insbesondere mit Kinderbetreuungsmöglichkeit.

HINWEIS: Die Abgrenzung zu arbeitsmarktpolitischen Förderungen des AMS, Angeboten des ÖIF (Fachsprachkurse, Formate des ÖIF-Sprachportals, aktuelle Ausschreibungen, etc.) sowie auch eventuellen Förderungen durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Österreich muss sichergestellt sein (siehe 3.1). Für die Abnahme von ÖIF-Prüfungen ist eine ÖIF-Zertifizierung des Kursträgers Voraussetzung.

2.4 Maßnahme I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

Erst kürzlich anerkannte Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene benötigen umfassende Integrationsunterstützung, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Übergeordnetes Ziel der Starthilfe ist das „Ankommen“ in der österreichischen Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne jedoch die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung für eine effektive Integration zu entlassen.

Damit dies rasch gelingt, soll der Zielgruppe Starthilfe angeboten werden, in welchem diese ein aufeinander abgestimmtes Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot erhält, mit dem Ziel, möglichst rasch ein selbständiges Leben zu führen.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 3:

- Personen, mit erst kürzlich anerkanntem Aufenthaltstitel als asyl- oder subsidiär schutzberechtigt oder mit Vertriebenenstatus,
- Frauen und Personen aus vulnerablen Gruppen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Projekte mit folgenden Aktivitäten sind unter der Maßnahme I 3 einzuordnen:

- Anlaufstellen mit abgestimmtem Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot zu:
 - Durchführung von bzw. Vermittlung in Sprachförderungs- bzw. Lernangebote,
 - Beratung über Qualifizierungsmöglichkeiten bzw. Anerkennung von ausländischen Qualifikationen sowie allgemein zur Selbsterhaltungsfähigkeit,
 - Beratung zu Wohnen und Fragen des Wohnungsmarkts sowie Vermittlung von Finalwohnungen,
 - Beratung und Orientierung zu allgemeinen behördlichen Abläufen,
 - Beratung und Informationen zu gesundheitlichen Fragestellungen,
 - frauenspezifische Beratungsangebote,
 - Informationen an die lokale Bevölkerung zur Stärkung des sozialen Friedens.

HINWEIS: Die Abgrenzung zum Beratungsangebot des ÖIF sowie die Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse (nach GERS) bis zum Niveau C1 nach IntG ist einzuhalten (siehe 3.1). Für die Abnahme von ÖIF-Prüfungen ist eine ÖIF-Zertifizierung des Kursträgers Voraussetzung.

2.5 Maßnahme I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

Ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess ist neben dem Spracherwerb und der Erwerbsbeteiligung auch die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Gelungene Integration bedeutet, sich der österreichischen Gesellschaft zugehörig zu fühlen und eine befürwortende Haltung zu den in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Grundwerte und Prinzipien einzunehmen, denn dies erleichtert nicht nur die Integration in die Gesellschaft, sondern gewährleistet die Legitimität, Stabilität und Funktionsfähigkeit einer Demokratie. Diese Verbundenheit äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Gegenseitiges Verständnis wächst durch Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten, wie etwa im gemeinsamen ehrenamtlichen Engagement, durch welches sich ein starkes Gemeinschaftsgefühl entwickeln kann. Deshalb sollen die neuen Mitglieder der Gesellschaft zur aktiven Partizipation und dem Leben von gemeinsamen Werte eingeladen werden. Vor allem durch die Förderung von freiwilligem Engagement kann das Wir-Gefühl gestärkt werden und somit Tendenzen von Segregation und Radikalisierungsprozessen entgegengewirkt werden. Auch der kritische und verantwortungsbewusste Umgang mit (digitalen) Medien trägt zu einer informierten und engagierten Gesellschaft bei.

Fokus auf folgende Personen unter Maßnahme I 4:

- alle Personen aus der Zielgruppe gem. 1.4,
- österreichische Mehrheitsgesellschaft.

Projekte mit folgenden Aktivitäten sind unter der Maßnahme I 4 einzuordnen:

- Maßnahmen, die auf Gemeindeebene unter Beteiligung der Zielgruppe und der lokalen Bevölkerung das Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich und eine befürwortende Haltung zur Demokratie stärken und das Zusammenleben durch aktive Partizipation beider Seiten verbessern,
- Freiwilligenarbeit bzw. Ehrenamt, welches die Zielgruppe spezifisch einbindet oder auch von der Zielgruppe initiiert ist, wie Dialogplattformen oder Vereinstätigkeit,
- Empowerment von Frauen, um patriarchalen Einstellungen entgegenzutreten und Frauen im Integrationsprozess zu stärken,
- Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz (health literacy) und zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung,

- Maßnahmen gegen Segregation und Radikalisierung, inklusive sozialer und präventiver Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Stärkung von Medienkompetenz und Förderung von Resilienz gegenüber Desinformation und extremistischen Ideologien, die sich über (digitale) Medien verbreiten.

HINWEISE zur Zielgruppe in Maßnahme I 4:

- An Projekten der Maßnahme I 4 kann aufgrund des Projektcharakters neben der Zielgruppe auch die Mehrheitsgesellschaft teilnehmen.
- Bei regelmäßigen Projektteilnehmenden sind die zum Zielgruppennachweis erforderlichen Dokumente – Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten etc. – jedenfalls vorzulegen.
- Von einmalig/gelegentlich teilnehmenden Personen (z.B. wenn diese an Veranstaltungen, Begegnungstreffen oder Gemeindefesten teilnehmen) sind zumindest Listen (fortlaufende Nummer; Vor-/Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern) zu führen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen.
- Bei einer regelmäßigen Teilnahme der Mehrheitsgesellschaft, z.B. bei Buddy-Systemen, sind diese Personen in einer Liste, die zumindest Vor-/Zuname und Geburtsdatum enthält zu erfassen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen.

2.6 Maßnahme I 5: Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

Nachhaltige Integration bedarf einer innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und den aktiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure. Durch die Schaffung und Fortsetzung bestehender Vernetzungsebenen und Plattformen sowie den Austausch von Best-Practice-Beispielen sollen nachhaltige Organisationsstrukturen etabliert werden.

Es gilt daher, den Kapazitätsaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben. Daher richtet sich diese Maßnahme vor allem an lokale und regionale Behörden und

öffentliche Stellen bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter, an öffentliche Leistungsanbieter sowie Institutionen, die in Österreich Wissen vermitteln bzw. multiplizieren.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 5 einzuordnen:

- Schaffung von Integrationsplattformen zum Wissens- und Best-Practice-Austausch und zur lokalen und regionalen Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren, die aktiv im Integrationsbereich tätig sind, wie etwa Integrationsbeauftragte in lokalen und regionalen Behörden, Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc.,
- Auf-/Ausbau effizienter Strukturen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für Begegnungen von Zielgruppe und Mehrheitsgesellschaft, z.B. in eigenen Veranstaltungen mit Vorstellung von Möglichkeiten zum ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinde,
- Verbesserung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten, insbesondere für relevante Akteurinnen und Akteure, um Segregationstendenzen früh erkennen und unterbinden zu können, z.B. durch Workshops bzw. Trainings für Vertreterinnen und Vertreter, die mit der Zielgruppe bei behördlichen Abläufen zu tun haben,
- Ausbau der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation für öffentliche Leistungsanbieter, um Migrantinnen und Migranten einen verbesserten Zugang zu öffentlichen (Gesundheits)Leistungen zu ermöglichen, wie etwa Schulung von Gesundheitspersonal, mit dem Ziel, die Verständigung im Gesundheitsbereich zu verbessern, Schulung von öffentlich Bediensteten in Ämtern, Schulen, etc.,
- Integrations- und Pluralitätskompetenz stärken und in Abstimmung mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Impulse setzen, um unter anderem subjektiv empfundene Diskriminierungserfahrungen abzubauen.

HINWEIS zur Zielgruppe in Maßnahme I 5: An Projekten der Maßnahme I 5 können aufgrund des Projektcharakters neben der Zielgruppe insbesondere Vertreterinnen und Vertreter relevanter Akteurinnen und Akteure wie z.B. lokale und regionale Behörden, Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc. teilnehmen.

2.7 Maßnahme I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten

Die Evaluierung der Integrationspolitik stellt eine Grundlage für die Festlegung künftiger Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz dar. Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsprozesse analysiert werden. Hierbei sollen unter anderem Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge (weiter)entwickelt werden. Dabei ist die Erhebung bzw. Verwendung von geschlechtsspezifischen Daten besonders zu berücksichtigen.

Es gilt, neben der Schaffung von neuen Forschungsarbeiten für Integration zukunftsweisende, relevante Themen, sowie das Anknüpfen an bereits bestehenden wissenschaftlichen Analysen im Integrationsbereich zu fördern. Ziel ist es, den Wissensstand über den Integrationsprozess zu erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene – zu verbessern.

Aufgrund der inhaltlichen Ziele der Maßnahme richtet sich diese vor allem an Forschungs- und Lehreinrichtungen, die sich unter anderem dem Bereich der Integration widmen.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 6 einzuordnen:

- Studien und wissenschaftliche Analysen zu Perspektiven, Integrationsverläufen und Integrationsprozessen, die am bestehenden Forschungsstand aufbauen bzw. die Trends erkennen lassen und eine integrationspolitische Relevanz haben,
- Forschungsarbeiten zur Bedeutung und Wirkung von Zuwanderung und Integration auf kommunaler und regionaler Ebene inklusive Entwicklung von nachhaltigen Lösungsansätzen zu eventuell ermittelten Herausforderungen,
- Analysen von Segregationsbestrebungen und Entwicklung von Instrumenten, um Segregationstendenzen und anderen, einer befürwortenden Haltung zur Demokratie zuwiderlaufenden Haltungen entgegenzuwirken,
- Aufbereitung und Analyse von relevanten Daten und Statistiken zum Integrationsbereich,
- Entwicklung von Instrumenten und Indikatoren, um Erfolge messbar zu machen sowie Weiterentwicklung und Anpassung bestehender Evaluierungsinstrumente an aktuelle Herausforderungen.

HINWEIS zur Zielgruppe in Maßnahme I 6: Aufgrund des Projektcharakters richtet sich die Maßnahme vor allem an einschlägige Institutionen, die sich mit der Aufbereitung, Bereitstellung, Verarbeitung und Analyse von integrationsrelevanten Daten beschäftigen. Eine direkte Projektteilnahme durch Personen und die einhergehende Teilnehmendokumentation ist daher nicht zwingend vorgesehen.

3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe

3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Zur **Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen** können keine Förderungsmittel an Maßnahmen vergeben werden, die bereits von anderen öffentlichen Stellen abgedeckt werden. Im Sinne der Subsidiarität und mit dem Ziel, Überschneidungen mit anderen Förderungsinstrumenten zu vermeiden, sind Projektvorschläge insbesondere von folgenden Inhalten klar abzugrenzen:

Maßnahmen, die insbesondere

- im **IntG und/oder AsylG 2005** vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden, dabei insbesondere Maßnahmen im Rahmen des „**Startpaket Deutsch & Integration**“ des **ÖIF mit klassischen Deutschkursen** auf den Niveaus **bis einschließlich C1** ab dem 15. Lebensjahr inklusive verpflichtender Wertekurse. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern,
- im Rahmen von **Projektaufufen und Ausschreibungen des ÖIF** finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich **Basisbildung** sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die **Elementarpädagogik** finanziert werden,
- im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes¹⁶ durch **das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bzw. AMS** finanziert werden,
- im Rahmen des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**¹⁷ durch das BMSGPK, BMA und/oder BMBWF finanziert werden,

¹⁶ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerbende, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

¹⁷ alle aktuellen Projektaufufe des ESF in Österreich unter:

<https://www.esf.at/foerderprogramm/foerderungen-und-vergaben/>

- im Rahmen von **Basis- bzw. Projektförderungen des BKA**, insbesondere der Sektionen III (Frauen und Gleichstellung) und VI (Familie und Jugend) und
- aus Mitteln der **Nationalen Integrationsförderung (NAT)** für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Vertriebenen und Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, sowie der Mehrheitsbevölkerung im Integrationsbereich gefördert werden.

HINWEIS: Bei allen Projektvorschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderungsinstrumente abgedeckt werden, um Doppelförderungen zu verhindern!

3.2 Höhe und Umfang der Kofinanzierung

Für die Kofinanzierung von Projekten im Zuge dieses Aufrufes zur Einreichung von Projektvorschlägen stehen **gemäß derzeitiger Planung AMIF-Mittel in der Höhe von**

€ 23.780.190,--

zur Verfügung.

Gemäß AMIF VO Art. 15 ist die Kofinanzierung aus Mitteln des AMIF bis maximal 75% der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts möglich.

Für regionale und lokale Behörden sowie zivilgesellschaftliche Organisationen kann der AMIF-Kofinanzierungsbeitrag bis zu 90%¹⁸ der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts betragen. Im Fall von regionalen und lokalen Behörden ist jedoch keine nationale Kofinanzierung möglich.

Einzelheiten über die Förderungsfähigkeit von Ausgaben sind der diesem Projektaufruf beigeschlossenen AMIF-Sonderrichtlinie Integration und dessen Anhang zu entnehmen.

¹⁸ Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich insbesondere die Auszahlung der AMIF-Mittel zur Endrate aufgrund budgetärer Verfügbarkeit verzögern kann und daher analog bei Erhöhung der AMIF-Kofinanzierung ein längerer Vorfinanzierungszeitraum durch den Projektträger einberechnet werden sollte (siehe 3.3).

Mindestförderungssumme für den AMIF-Aufruf:

Nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit und hinsichtlich einer sparsamen und zweckmäßigen Projektumsetzung behält sich der Förderungsgeber vor, ein Förderungsanbot über eine andere als die eingereichte Summe zu machen. Die Mindestförderungssumme ergibt sich als Addition aus der beantragten AMIF-Kofinanzierung und allenfalls beantragten Kofinanzierungsmitteln des BKA.

Die zu beantragende Mindestförderungssumme beträgt je Maßnahme

Maßnahme I 1 Sprache und Bildung	€ 300.000,00
Maßnahme I 2 Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	
Maßnahme I 3 Starthilfe in ein selbstständiges Leben	
Maßnahme I 4 Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement	€ 250.000,00
Maßnahme I 5 Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen	
Maßnahme I 6 Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten	

HINWEIS zu möglichen Finanzierungsstrukturen:

- **Beispiel 1:** Projekt „XY“ vom Verein „XY“ hat € 400.000,00 förderungsfähige Gesamtausgaben. Er beantragt eine AMIF-Kofinanzierung und eine BKA-Kofinanzierung sowie gegebenenfalls noch eine dritte Kofinanzierung um € 50.000,00, z.B. bei einem Bundesland → in diesem Fall kann die Addition der beantragten AMIF- und der beantragten BKA-Kofinanzierung € 350.000,00 ergeben.
- **Beispiel 2:** Projekt „XY“ von der GesmbH „XY“ hat € 250.000,00 förderungsfähige Gesamtausgaben. Er beantragt eine AMIF-Kofinanzierung und eine BKA-Kofinanzierung und gibt keine weiteren Einnahmen an → in diesem Fall ergibt die Addition der beantragten AMIF- und der beantragten BKA-Kofinanzierung die Mindestförderungssumme € 250.000,00.
- **Beispiel 3:** Projekt „XY“ von der Gemeinde „XY“ beantragt eine AMIF-Kofinanzierung → dann muss der beantragte Betrag aus AMIF-Kofinanzierungsmitteln mindestens € 300.000,00 betragen, darf jedoch nicht mehr als 90% der förderungsfähigen Projektgesamtausgaben ausmachen. Damit müssen die förderungsfähigen Projektgesamtausgaben mindestens € 335.000,00 betragen.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
<i>förderungsfähige Projektgesamtausgaben für 24 Monate</i>	€ 400.000,00	€ 250.000,00	€ 335.000,00
<i>max. AMIF-Kofinanzierung</i>	€ 300.000,00	€ 187.500,00	€ 300.000,00
<i>BKA-Kofinanzierung</i>	€ 50.000,00	€ 62.500,00	€ 0,00
beantragte Förderungssumme AMIF + BKA	€ 350.000,00	€ 250.000,00	€ 300.000,00
<i>beantragte weitere Kofinanzierung bzw. andere Einnahmen</i>	€ 50.000,00	-	€ 35.000,00
Anteil der AMIF-Kofinanzierung in %	75%	75%	90%

3.3 Auszahlung der Förderungsmittel

Die Auszahlung der Förderung erfolgt voraussichtlich in pauschalierten Teilbeträgen. Folgender Ratenzahlungsplan wird derzeit beabsichtigt:

- 1. Rate: mindestens 16 % der Förderungssumme aus den AMIF-Mitteln und mindestens 30 % der nationalen Kofinanzierung spätestens sechs Wochen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung.
- 2. Rate: mindestens 16 % der Förderungssumme aus den AMIF-Mitteln und bis zu 20 % der nationalen Kofinanzierung frühestens nach Vorlage und Prüfung des zweiten Fortschrittsberichts.
- Endrate: ergibt sich aus der Differenz bereits erfolgter Ratenzahlungen und der Höhe der Förderungssumme nach Vorlage und Prüfung der zweiten Jahresabrechnung und frühestens sechs Monate nach Projektende.

Der Förderungsgeber behält sich die Möglichkeit vor, am oben genannten Ratenzahlungsplan Änderungen vorzunehmen.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung der Förderungsmittel nur nach budgetärer Verfügbarkeit erfolgen kann und es insbesondere bei der Auszahlung des AMIF-Anteils der Endrate zu Verzögerungen kommen kann. Ebenfalls darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der vertraglich festgelegten Förderungssumme um die Höchstförderungssumme handelt.

4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die folgenden Punkte bilden den formalen Rahmen, in dem für eine Förderung angesucht werden kann. Dabei sind insbesondere nachstehende Voraussetzungen zu beachten.

4.1 Laufzeit der Projekte

Der Förderungszeitraum für die ausgewählten Projekte umfasst 24 Monate mit folgender **einheitlicher Projektlaufzeit**:

Projektstart: 01.01.2025

Projektende: 31.12.2026

Abweichungen von der oben angegebenen Laufzeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen bei Projekten möglich, bei denen dies durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) geboten erscheint.

4.2 Kriterien für Förderungswerbende

Berechtigt Projekte einzureichen sind:

- nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen,
- internationale Organisationen,
- die Sozialpartner,
- juristische Personen oder Personengemeinschaften,
- Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie
- lokale und regionale Behörden (ausschließlich für AMIF-Mittel).

Projektpartnerschaften sind möglich:

Die Abwicklung eines Projekts kann in Partnerschaft mit einer oder mehreren anderen Organisationen erfolgen. Es genügt ein einziger Projektvorschlag, den eine einbringende Organisation gesamtverantwortlich zeichnet. Die Förderungswerbenden werden er sucht, in der Projektbeschreibung unter „Projektpartnerschaft“ detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Ausgeschlossen sind:

- die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen,
- die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zur Gewinnerzielung mit den Förderungsmitteln,
- Basisfinanzierungen bzw. die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit sowie
- Projekte, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden oder deren Kosten nicht ausschließlich in Österreich anfallen.

Zur Zulässigkeit einer Förderung ist Folgendes zu beachten:

- **Leistungsbeginn ab Förderungsgewährung:** eine Förderung ist nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es aber insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- **Zeitpunkt der Förderungszusage:** eine schriftliche Förderungszusage kann erst nach Prüfung und Bewertung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgen und nimmt in der Regel eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch. Im Falle der Annahme des Förderungsanbots kommt der Förderungsvetrag zu stande.
- **Keine Kostenrückerstattung bei Förderungsablehnung:** die vor der Förderungsentscheidung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Förderungswerbenden und werden durch den Förderungsgeber nicht rückerstattet!

4.3 Checkliste zur Förderungswürdigkeit

Kriterium	förderungswürdig	NICHT förderungswürdig
Inhalt und Standort	<p>Jedes Projekt muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ausschließlich in Österreich umgesetzt werden bzw. dessen Kosten in Österreich anfallen, ✓ einer der Maßnahmen des Aufrufs zugeordnet werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Projekte außerhalb Österreichs und grenzüberschreitende Projekte, ✗ Projektkosten, die außerhalb Österreichs anfallen ✗ Projekte ohne Bezug zu einer der Maßnahmen des Aufrufs, ✗ maßnahmenübergreifende Projekte ✗ Projekte, die im Rahmen der anderen, im Aufruf genannten Förderungsinstrumente finanziert werden können, ✗ Projektaktivitäten, die bereits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anderweitig angeboten werden (z.B. im Rahmen des Integrationsgesetzes), ✗ Kunst- und Kulturprojekte, die nicht direkt der Zielgruppe zugutekommen, ✗ reine Sportprojekte, wie die Integrationsarbeit eines Fußballvereins
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Förderung für ein zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenztes Einzelprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 01.01.2025 – 31.12.2026 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2026
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, ✓ Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, ✓ Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden, ✓ sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden, ✓ Familienangehörige gemäß § 2 der VertriebenenVO, 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Asylwerbende sind keine Zielgruppe des Aufrufs.

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß VertriebenenVO verfügen (§ 62 AsylG 2005) zusätzlich bei M I 4 und M I 5: ✓ M I 4: insbesondere Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund und die Mehrheitsgesellschaft ✓ M I 5: Vertreterinnen und Vertreter von lokalen und regionalen Behörden Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc. 	
Förderungs- werbende	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nichtregierungsorganisationen, ✓ Vereine, ✓ Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, ✓ Gebietskörperschaften, regionale, lokale Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ keine Einzel- bzw. Privatpersonen
Förderungs- höhe	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestförderungssumme (AMIF + BKA): € 250.000,00 bzw. € 300.000,00 für 24 Monate, ✓ AMIF-Anteil: max. 75% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu 90% bei regionalen und lokalen Behörden sowie Zivilgesellschaften (Ausnahme: bei lokalen und regionalen Behörden sind nur AMIF-Mittel möglich), ✓ Förderung (AMIF + BKA) von bis zu 100% der Gesamtkosten grundsätzlich möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ weniger als € 250.000,00 bzw. € 300.000,00 (AMIF + BKA) Mindestförderungssumme für 24 Monate

4.4 Online Antragstellung und einzureichende Unterlagen

Maßgebend für die Beurteilung der Projektvorschläge sind die **inhaltlichen Schwerpunkte** und die **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**. **Klare, realistische und evaluierbare Ziele**, auch hinsichtlich der Zielzahlangaben bei den Indikatoren, **in ausgewogener Kosten-Nutzen-Relation**, sind bei der Bewertung ausschlaggebend.

In der Projektbeschreibung sind der Projektkinhalt, der konkrete Bedarf und die angestrebten Ziele der geplanten Integrationsmaßnahmen, sowie die einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung nachvollziehbar und gut strukturiert darzulegen. Besondere Sorgfalt muss auch auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser

muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderungsfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der AMIF-Sonderrichtlinie Integration und dessen Anhang genannten Förderungsfähigkeitsbestimmungen zu entsprechen.

Zusammen mit der Antragstellung müssen die für die Projektvorhaben relevanten Indikatoren gewählt werden. Insbesondere ist die Aufschlüsselung nach Geschlecht und Altersgruppe zu beachten. Nähere Informationen zum Thema Indikatoren und den Berichtspflichten finden sich im Anhang 3 „Leitfaden zu den Indikatoren der AMIF Förderperiode 2021-2027“.

Der Antrag ist online einzubringen. Bitte registrieren sie sich im Transparenzportal und folgen Sie den dortigen Anweisungen.. Für die Anmeldung zum Transparenzportal und zur Antragsstellung ist eine ID-Austria zwingend notwendig. Informationen zur ID-Austria finden Sie [hier](#).

Da der Förderungsantrag online eingebracht wird, kann der Antrag nur mittels der ID-Austria signiert werden, händische Signaturen von zeichnungsberechtigten Personen sind nicht möglich.

4.5 Begleitdokumente zum Online Antrag:

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie online hochzuladen.

Folgende **Begleitdokumente sind im angegebenen Dateiformat und fristgerecht online hochzuladen:**

1. Finanzplan

(bitte ausschließlich die beiliegende Excel-Vorlage verwenden)

2. Indikatorenblatt

(bitte ausschließlich das beiliegende Excel-Formular verwenden)

3. Projektbeschreibung

(bitte ausschließlich die beiliegende Word-Vorlage verwenden)

4. Zeitplan

(keine Vorlage erforderlich, als gesondertes Dokument bitte ausschließlich im PDF-Format)

5. Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von Einreichfrist) Vereinsregisterauszug oder entsprechende Dokumente

6. OPTIONAL bei Projektpartnerschaften: Erklärung Solidarhaftung (siehe Vorlage), Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von Einreichfrist) Vereinsregisterauszug oder entsprechende Dokumente von Projektpartnerinnen oder Projektpartnern

Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) oder ergänzende Unterlagen sind **nicht erforderlich bzw. können nicht hochgeladen werden! Bitte achten Sie bei der Projektbeschreibung auf die vorgegebenen Zeichenbeschränkungen, bei Überschreitung dieser können die überschrittenen Seiten nicht für den Bewertungsprozess herangezogen werden!**

Achtung!

- **Frist:** das Portal ermöglicht das Einbringen von Anträgen inkl. der digitalen Zeichnung nur bis zur festgelegten Frist (siehe 4.6),
- Anträge per E-Mail, **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bearbeitung unterzogen.

4.6 Einreichfrist und Online Antragstellung

Die Projektvorschläge **müssen vollständig sein und können ausschließlich über das Transparenzportal** an das **Bundeskanzleramt, Sektion II, Abteilung II/3 Förderungen Integration**, übermittelt werden.

Alle Projektvorschläge sind spätestens bis zum genannten Datum und Uhrzeit einzubringen, wobei der Antrag als eingebracht gilt, wenn die letzte zeichnungsberechtigte Person den Antrag digital signiert hat:

Einreichfrist:

10. Juni 2024 um 14:00 Uhr MESZ
Online-Antrag Integrationsförderung AMIF

Eine Empfangsbestätigung wird nach Abschluss der Einreichung (letzte digitale Signatur von Zeichnungsberechtigter bzw. Zeichnungsberechtigtem) vom Online-Portal automatisch versandt.

Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es den Förderungswerbenden zu prüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber eingelangt sind.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung mehrerer Versionen gilt die Letztversion.

Besondere Hinweise:

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts, noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:

Bei technischen Fragen (Online-Portal) – nur schriftlich möglich:
Formularservice BRZ
E-Mail: support@formularservice.gv.at

Bei inhaltlichen Fragen – nur schriftlich möglich:

Abteilung II/3 - Förderungen Integration

E-Mail: foerderungen.integration@bka.gv.at

Aus Gründen der Chancengleichheit werden eingegangene Einzelanfragen von Interessentinnen und Interessenten gemeinsam mit den Antworten einmal wöchentlich als Hilfestellungen auf der AMIF-Website des BKA unter dem entsprechenden Aufruf veröffentlicht.

5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- × Nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- × Unvollständige Einreichunterlagen (Unterlagen 1-6, siehe Punkt 4.5)
- × Fehlen der statutenkonformen / satzungskonformen Unterzeichnung der Antragsunterlagen
- × Verpflichtende Antragsvorlagen wurden nicht verwendet
- × Die Mindestförderungssumme ist nicht erreicht
- × Die Zielgruppe des Projektvorschlags entspricht nicht den Vorgaben des gegenständlichen Dokuments
- × Es liegt eine unbegründet abweichende Projektlaufzeit vor
- × Gewinnerzielung mit Projekt
- × Antragstellung einer Einzelperson
- × Anträge in einer anderen Sprache als Deutsch

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur Bewertung zugelassen!

5.2 Bewertung und Auswahl

Die Auswahl der Projekte wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektvorschläge unter besonderer Gewichtung der folgend genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren durch den ÖIF unterzogen wurden:

1. **Relevanz (30%):** Das wesentlichste Bewertungskriterium ist die Relevanz. Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Vorgaben der jeweiligen Maßnahme werden geprüft. Die Projektvorschläge müssen den Förderungsschwerpunkten entsprechen, die unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe erfolgreich durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen, zu deren Ergänzung, Vertiefung oder Verbesserung, definiert wurden.
2. **Budget und Wirtschaftlichkeit (25%):** Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts unter Berücksichtigung der angegebenen Indikatoren werden eingehend geprüft. Die Breite der Finanzierungsstruktur des eingereichten Projekts spielt ebenso eine Rolle bei der Bewertung.
3. **Methodologie des Projektvorschlags (20%):** Projektaktivitäten müssen wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein, ein logisches und durchgängiges Projektkonzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und der Projektvorschlag muss objektive und nachprüfbare Indikatoren für die Zielerreichung beinhalten.
4. **Kapazität des Förderungswerbenden (15%):** Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der bzw. des Förderungswerbenden und einer etwaigen Partnerorganisation sowie die administrativen, finanziellen und operativen Kapazitäten der Förderungswerbenden werden unter diesem Punkt bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließen auch die bisherigen Erfahrungen mit der antragstellenden Organisation ein.
5. **Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit (10%):** Überprüfung, ob und wie eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Leistungen/Aktivitäten sichergestellt wird bzw. wie eine laufende Evaluierung und Prüfung der Projektentwicklung durch den Förderungswerbenden erfolgt. Andererseits wird hier geprüft, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen Multiplikatoreffekt hat.

Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderungsbehörden in den Bundesländern) sowie sachlich zuständige

Stellen zur Stellungnahme ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Alle Förderungswerbenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

6 Verpflichtende Indikatoren

6.1 Grundsätzliches zu Indikatoren

Im Zuge der Projekteinreichung sind zur Messung des Projekterfolges die Zielzahlen zu den Indikatoren je nach Maßnahmenbereich im Antragsformular anzugeben. Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Indikatoren können dem diesem Aufrufdokument angehängten Dokument Anhang 3 „Informationen zu den Indikatoren im Integrationsbereich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ entnommen werden.

Es gibt sowohl seitens der Europäischen Kommission bzw. durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgegebene EU-, als auch vom BKA zusätzlich festgelegte nationale Output- und Resultindikatoren (O und R) und davon jeweils sogenannte Haupt- und Unterindikatoren.

- **EU-Indikatoren** Diese **Output- und Resultindikatoren** - zu Deutsch **Ziel- und Ergebnisindikatoren** - ergeben sich primär aus dem Anhang VIII der VO (EU) 2021/1147 und sind verpflichtend zu erfassen bzw. ist deren Erreichung im Zuge des Berichtswesens zu berichten.
 - **Outputindikator:** Ein **Outputindikator (Kennzeichnung O für „Output“)** - zu Deutsch **Zielindikator** - ist ein Indikator, der die spezifischen Leistungen der Maßnahmen misst. Zielindikatoren sind Indikatoren, welche bereits im Rahmen der Projekteinreichung mit konkreten Werten anzugeben sind. Sie stellen im Voraus vereinbarte Werte dar, die am Ende des Projektes mittels Ist-Zahlen erreicht sein müssen.
 - **Resultindikatoren:** Ein **Resultindikator (Kennzeichnung R für „Result“)** - zu Deutsch **Ergebnisindikator** - ist ein Indikator, der die Auswirkungen der geförderten Maßnahmen misst und insbesondere die direkt Betroffenen bzw. die zu unterstützenden Zielgruppen berücksichtigt. Ergänzend zu den Ergebnisindikatoren, die bereits im Rahmen der Projekteinreichung bekannt gegeben werden müssen, sind für die jeweiligen Maßnahmen zusätzliche Ergebnisindikatoren während der Projektlaufzeit zu dokumentieren und im Zuge der Berichtslegung verpflichtend bekanntzugeben.

- **ACHTUNG:** Einige Ergebnisindikatoren basieren auf Selbsteinschätzungen der Projektteilnehmenden, daher müssen diese von den Förderungsnehmenden durch einen Fragebogen ermittelt werden. Der Fragebogen wird als Vorlage durch den Förderungsgeber zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung mittels Fragebogen ist durch die oder den Förderungsnehmenden sicherzustellen.
- **Zusätzliche nationale Indikatoren (ZNI):** Über die sich aus Anhang VIII der VO (EU) 2021/1147 ergebenden Ziel- und Ergebnisindikatoren hinaus sind zusätzliche nationale Indikatoren (Kennzeichnung ZNI) obligatorisch zu bedienen. Diese Indikatoren werden ebenso in Ziel- und Ergebnisindikatoren (siehe oben) unterteilt und spezifizieren die Zielvorgaben des österreichischen nationalen Programms bzw. sollen eine detailliertere Beurteilung der Zielerreichung ermöglichen.
- **Haupt- und Unterindikatoren:** Die in Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/1147 aufgeführten EU- bzw. seitens des BKA vorgegebenen zusätzlichen nationalen Indikatoren können aus einem Hauptindikator und einem oder mehreren Unterindikatoren bestehen. Die Unterindikatoren stellen einen Teilbereich des Hauptindikators dar. Das bedeutet, dass innerhalb eines Projekts jede Person/jeder Gegenstand etc. nur einmal unter dem Hauptindikator und einmal unter dem Unterindikator gemeldet werden kann. In einigen Fällen ist es auch möglich, dass für dieselbe Person/Ausrüstung etc. mehrere Unterindikatoren zutreffend sind, so dass dies unter jedem einschlägigen Unterindikator jeweils einmal gemeldet wird.

Beispiel: Der Hauptindikator O.2.3 Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben beinhaltet die drei Unterindikatoren O.2.3.1. – O.2.3.3.:

- O.2.3.1 Davon Zahl der Teilnehmenden an Sprachkursen
 - O.2.3.2 Davon Zahl der Teilnehmenden an Kursen in Staatsbürgerkunde
 - O.2.3.3 Davon Zahl der Teilnehmenden, die personalisierte Berufsberatung erhalten haben
- **ATES-System:** ATES-System ist ein im Rahmen der Abwicklung des AMIF verpflichtend zu verwendendes Datenaustauschsystem. Verwendung findet dieses einerseits hinsichtlich des Monitoring- und Controllings der EU, andererseits für einen Datenaustausch zwischen Verwaltungsbehörde und Projektträger.

6.2 Erhebung und Berichtswesen von Indikatoren

6.2.1 Erarbeitung von Indikatoren

Die innerhalb der einzelnen Integrationsmaßnahmen vorgegebenen Ziel- und Ergebnisindikatoren sowie die weiteren obligatorischen Indikatoren sind im Förderungsantrag bzw. Förderungsvertrag und in weiterer Folge im ATMOS-System abschließend aufgeführt. Es müssen nicht alle genannten Indikatoren der Integrationsmaßnahmen, sondern nur die jeweils zu dem Projektantrag passenden Indikatoren ausgewählt werden. Als Mindestvorgabe ist bei jedem Projektantrag ein für das Projekt einschlägiger Zielindikator und ggf. ein zugehöriger Ergebnisindikator zu wählen. Kommen mehrere Indikatoren innerhalb der Integrationsmaßnahmen in Betracht, für die mit dem geförderten Projekt Ergebnisse erzielt werden können, sind diese vollständig mit auszuwählen.

HINWEIS: Zusätzlich zu den Ziel- und Ergebnisindikatoren aus dem Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/1147 sind auch zusätzliche nationale Indikatoren (Kennzeichnung ZNI) angeführt, welche ebenso zu erfassen und zu berichten sind.

Jedem gewählten Indikator ist ein Zielindikator, ein Zielwert, der zum Projektende erreicht werden soll, zuzuordnen. Bei der Vergabe eines Zielwertes ist eine realistische Einschätzung darüber vorzunehmen, was während der Projektlaufzeit erreicht werden soll. Dieser Wert wird während der Projektlaufzeit und nach Projektabschluss an den Förderungsgeber und ggf. eine ZwiSt zu festgelegten Fristen berichtet.

Personenbezogene Indikatoren: Die Daten bei personenbezogenen Indikatoren sind nach Altersgruppen (< 18; 18-60; > 60 Jahre) und Geschlecht (Frauen/Männer/nicht binär) jeweils aufgeschlüsselt zu dokumentieren und zu berichten. Altersbestimmend ist der erste Eintritt der Teilnehmenden in ein Projekt.

6.2.2 Dokumentationspflicht

Die Förderungsnehmenden sind verpflichtet, die Daten über die personen- und sachbezogenen Indikatoren (Teilnehmende, Gegenstände, Ausrüstung, Einheit oder Infrastruktur usw.), welche für die Identifizierung, Überprüfung und Berichterstattung von Indikatoren notwendig sind, zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dokumentation ist Teil des Monitoringsystems und muss von den Förderungsnehmenden in eigener Zuständigkeit gestaltet werden. Die reibungslose Überprüfung der Indikatorenberichte mit den im Dokumentationssystem erfassten Angaben und Nachweisen der Zielerreichung durch den Förderungsgeber und ggf. eine ZwiSt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle ist sicherzustellen. Die Projektträger sind verpflichtet, die Dokumentation so vorzunehmen, dass die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Datenqualität und damit die Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten gewährleistet ist.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten ist zu beachten.

Die Berichterstattung personenbezogener Indikatoren an den Förderungsgeber und ggf. eine ZwiSt erfolgt anonymisiert. Die Mindestvoraussetzung des Dokumentationssystems der oder des Förderungsnehmenden ist, dass anhand einer eindeutigen Kennung eine Zurückverfolgung möglich ist. Anhand einer eindeutigen Kennung muss insbesondere bei Vor-Ort-Kontrollen durch den Förderungsgeber und gegebenenfalls eine ZwiSt sowie nachgeordnete Prüfinstanzen die Erfüllung des Indikators nachgewiesen, und eine Mehrfachzählung ein und derselben Person vermieden werden.

Bei der Dokumentation der Indikatoren ist Folgendes zu beachten:

- Die mittels Indikatoren erfassten Personen sind jeweils in einem separaten Datensatz zu erfassen.
- Die jeweils berichteten Ergebnisindikatoren dürfen nur den aktuellen Stand widerspiegeln, d.h. gegebenenfalls ist die Aktualisierung bzw. der Ersatz von zuvor eingemeldeten Indikatoren vonnöten.
- Die Daten zu Ziel- und möglichen zugehörigen Ergebnisindikatoren derselben Person müssen verknüpft sein.

- Bei Verwendung von Ergebnisindikatoren, müssen im Datensatz zu der Person alle Ergebnisse mit den von Fragebögen, bzw. schriftlich dokumentierten Nachfrageermittlungen zu dem betreffenden Ergebnisindikator dokumentiert sein.
- Für die Erhebung von Ergebnisindikatoren durch Fragebogen bzw. schriftlich dokumentierte Nachfrageermittlungen muss für die Förderungsnehmenden eine Kontaktaufnahme mit den Projektteilnehmenden möglich sein.

Für die Aufzeichnung von Daten zu den Indikatoren sind die unten angegebenen Mindestangaben zu erheben, wobei alle notwendigen Angaben für die Identifizierung, Zurückverfolgung und Überprüfung zu erfassen sind.

Mindestangaben für personenbezogene Indikatoren:

- eindeutige Kennung für das Projekt (Projektnummer und Vertragszahl)
- eindeutige persönliche Kennung, die es ermöglicht, die anonymisierten personenbezogenen Daten im Falle von Überprüfungen der Person zuzuordnen, um eine Mehrfachzählung der Person innerhalb eines Projekts für einen Indikator auszuschließen (z.B. die ersten drei Buchstaben des Vornamens und des Nachnamens kombiniert mit dem Geburtsjahr),
- Altersgruppe (< 18; 18-60; > 60 Jahre),
- Geschlecht (männlich/weiblich/nicht binär),
- ggf. Kontaktadresse/Kontaktangaben (falls eine erneute Kontaktaufnahme zur Erhebung eines Ergebnisindikators erforderlich ist),
- Datum des Projekteintritts und -austritts zum Zweck der Zuordnung zu einem Berichtszeitraum,
- Zielgruppennachweis gem. „Information zu Zielgruppenkontrolle und Zielgruppennachweisen“

6.2.3 Zählweise von Indikatoren

Personenbezogene Zählweise für Zielindikatoren:

Die Daten der Zielindikatoren für die Teilnehmenden sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Projekteintritts zu erfassen. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Altersangabe ausschlaggebend. Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Projekts und eines Indikators jede Person nur einmal berichtet werden darf. Das Verbot von Mehrfachzählung erfasst auch alle Unterstützungsmaßnahmen, die sich über mehrere Berichtszeiträume erstrecken und gilt für die gesamte Projektlaufzeit.

Personenbezogene Zählweise für Ergebnisindikatoren:

Die Ergebnisindikatoren werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Maßnahmenteilnahme bzw. nach erfolgter Unterstützung erfasst.

Vorgehensweise, wenn eine Person an mehreren Fortbildungs-/Projektmaßnahmen teilgenommen hat:

Bei der Teilnahme einer Person innerhalb desselben Projekts an mehreren Fortbildungs-/Projektaktivitäten – z.B. verschiedene Sprachniveaus -, ist das Ergebnis für jede dieser in Anspruch genommenen Projektmaßnahmen separat zu dokumentieren.

Wenn für einen Zielindikator ein Ergebnisindikator gewählt wurde (oder mehrere), sind die Teilnehmenden - bezogen auf eine personenbezogene Aufzeichnung und Berichterstattung bei Ziel- und Ergebnisindikatoren - identisch.

Wenn ein und dieselbe Person verschiedene Formen der Unterstützung erhält, soll sie nur einmal im Projekt erfasst werden, außer bei Teilindikatoren, bei denen ein und dieselbe Person unter mehreren Unterindikatoren erfasst werden kann. Verlässt eine Person jedoch ein Projekt und nimmt an einem anderen Projekt teil, so ist dies als neue Teilnahme zu werten und zu erfassen.

7 Anhang

Anhang 1 – Tabelle zu Kostensätze für 2025 und 2026¹⁹

AMIF 2025-2026: Pauschalisierte Stundensätze für Angestellte (direkte Personalkosten)			
Prozentuelle Erhöhung der Pauschalsätzen von AMIF 2023-2024 zu AMIF 2025-2026		ca. 15%	
Maßnahmen Bereich Integration			
Maßnahme	Vereinfachte Kostenoption (SCO)	Projektfunktion*	Kostensatz AMIF 2025 und 2026
Alle Maßnahmen Bereich Integration	Pauschalierte Stundensätze für Angestellte (direkte Personalkosten)	Leitung:	€ 53,77
		Koordination:	€ 42,96
		Kernleistung:	€ 40,79

* die erforderlichen Qualifikationen für die jeweilige Projektfunktion sind gemäß Anhang der AMIF-Sonderrichtlinie Integration für alle unter den direkten Personalkosten budgetierten Angestellten in der Projektbeschreibung unter „Personelle Kapazitäten“ anzugeben

¹⁹ zur Berechnung siehe Methodologie SCO unter 11.3.3

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at